



GFTB-Positionen zum Taubblindengeld

Ziel

Der GFTB empfiehlt, dass taubblinde Menschen als Nachteilsausgleich Taubblindengeld erhalten. Eine solche Leistung ist unbedingt notwendig, um die besonders hohen Teilhabebeeinträchtigungen taubblinder Menschen zu überwinden.

Das Ziel ist daher die Einführung eines bundesweit einheitlichen, gerechten, einkommens- und vermögensunabhängigen Taubblindengeldes. Als Zwischenschritt sollte in allen Bundesländern ein Taubblindengeld geschaffen werden, so wie es heute schon ein Blindengeld gibt.

Warum brauchen wir ein Taubblindengeld?

Taubblindengeld als pauschale monatliche Geldleistung ist notwendig, um taubblinden Menschen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu erleichtern. Nicht zuletzt auf Grund unserer Jahrzehnte langen Erfahrungen mit der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und den Blindengeldleistungen der Länder sprechen folgende Gründe für ergänzende Pauschalleistungen:

- Das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie der Betroffenen werden gestärkt, wenn diese die Mittel für die Kompensation behinderungsbedingt entstehender Nachteile und Mehraufwendungen frei verwenden können.
- Die aufgrund der Darlegungs- und Nachweispflichten im Bedarfsfeststellungsverfahren der Eingliederungshilfe verlangte Offenbarung der individuellen Hilfebedürftigkeit ist, wenn sie höchst private Lebensbereiche berührt, nicht zuzumuten und verletzt die Würde des Betroffenen.
- Die Pauschalierung erspart vermeidbaren Verwaltungsaufwand.
- Nicht alle Bedarfe und Mehraufwendungen taubblinder Menschen können über die bislang bestehenden Sozialleistungen abgedeckt werden.

Pauschalisierte Leistungen zur Befriedigung vorhandener Bedarfe sind im Sozialrecht üblich und zulässig. Es ist jeweils zu prüfen, wo Pauschalierungen sinnvoll sind und wo Prüfungen im Einzelfall erforderlich erscheinen. Geht es etwa um die Finanzierung regelmäßig wiederkehrender oder schwer quantifizierbarer Bedarfe, so ist an Stelle der Einzelleistungen die Bündelung zu einer monatlich gewährten Pauschale verwaltungstechnisch, wirtschaftlich und im Sinne der Leistungsvereinfachung für die Beteiligten die sinnvollste Lösung.

Personenkreis

Anspruch auf Taubblindengeld sollen Menschen haben, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens TBl im Schwerbehindertenausweis erfüllen.

Leistungshöhe

Aus Sicht des GfTB ist ein angemessener Nachteilsausgleich für taubblinde Menschen das doppelte der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII (im Juli 2017 wären dies 1.389,36 €).

Zweck des Taubblindengeldes

Das Taubblindengeld soll behinderungsbedingte Nachteile und Mehraufwendungen ausgleichen. Es hat einerseits ergänzenden, andererseits ersetzenden Charakter. Es dient dazu,

- das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken,
- eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung taubblinder Menschen zu ermöglichen und zu erleichtern,
- nicht oder schlecht quantifizierbare Bedarfe abzudecken sowie
- Mehraufwendungen auszugleichen, die nicht durch Sozialleistungsträger erfasst werden.

Ein Taubblindengeld in der genannten Höhe kann je nach der persönlichen Situation nicht alle taubblindenspezifischen Bedarfe der Betroffenen abdecken. Über Leistungen hinaus wie Taubblindenassistenten, Dolmetschen oder Hilfsmittel gibt es aber viele Bedarfe, für die eine pauschale Abdeckung notwendig und sehr sinnvoll ist, u. a.:

- Haushaltshilfe (Kleiderpflege, Reinigung der Wohnung etc.)
- Einkäufe und andere Erledigungen
- Taxifahrten, wenn man anders seine Ziele nicht erreichen kann
- Bewegung und Sport
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten von Assistenten auf Reisen bzw. bei mehrtägiger Abwesenheit von zu Hause - etwa auch bei Selbsthilfetreffen

- Präsenze und Gefälligkeiten für Nachbarn, Bekannte und Angehörige, die Hilfe leisten
- Kleinere Hilfsmittel und adaptierte Gebrauchsgegenstände, die nicht durch Sozialleistungsträger finanziert werden

Die Gewährung von Taubblindengeld darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass die Gewährung anderer Leistungen, etwa der Eingliederungshilfe, versagt wird.

Anrechnung des Taubblindengeldes auf andere Leistungen

Bei dem Bezug bestimmter Leistungen erscheint es gerechtfertigt, das Taubblindengeld zu kürzen:

- Die Kürzung des Taubblindengeldes bei Bezug von Pflegeleistungen ist zu rechtfertigen insoweit die Pflegeleistungen und das Taubblindengeld eine gleiche Zielrichtung verfolgen. Insoweit bietet es sich an, die für die Blindengeldleistungen entwickelten Regelungen zu übertragen. Durch die Anrechnung werden taubblinde pflegebedürftige Menschen nicht schlechter gestellt.
- Eingliederungshilfeleistungen wirken sich nicht in jedem Fall mindernd auf den Taubblindengeldanspruch aus. Teilweise gibt es aber Überschneidungsbereiche, z. B. wenn Taubblindenassistenz über die Eingliederungshilfe beansprucht wird. Ein Restbetrag - mindestens in Höhe der Hälfte des Taubblindengeldes muss immer für die selbstbestimmte Verwendung verbleiben.

Beschlossen am 17. November 2017 in Kassel

gez. Reiner Delgado
GFTB-Vorsitzender

Mitglieder des GFTB

- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
www.taubblind.dbsv.org
- Bundesarbeitsgemeinschaft der taubblinden
www.bundesarbeitsgemeinschaft-taubblinden.de
- Leben mit Ushersyndrom
www.leben-mit-usher.de
- Deutscher Gehörlosenbund
www.gehoerlosenbund.de
- Deutsches Katholisches Blindenwerk
www.blindenwerk.de/
- Verband der Katholischen Gehörlosen Deutschlands
<http://vkgd.holger-meyer.net>
- PRO RETINA Deutschland
www.pro-retina.de
- Arbeitsgemeinschaft der Dienste und Einrichtungen für taubblinde Menschen
www.agtb-deutschland.de
- Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik
www.vbs.eu
- Taubblindendienst der Evangelischen Kirche in Deutschland
www.taubblindendienst.de
- Arbeitsgemeinschaft der Taubblindenassistenten-Ausbildungsinstitute
- Taubblindenassistentenverband
www.tba-verband.de